



An die  
Stadtgemeinde Hallein  
Rechtsabteilung  
Schöndorferplatz 14  
5400 Hallein

**Anzeige eines Umzuges auf Gemeindestraßen**  
(Umzüge auf Landesstraßen sind bei der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen)

Gemäß §§ 86 iVm 94d Z 12 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl 1960/159 idgF,  
wird folgender Umzug auf Straßen fristgerecht angezeigt:

<b>Versammlung Prozession</b>	<b>Umzug Begräbnis</b>	<b>Fest Sonstiges</b>
<b>Veranstalter</b> (Name, Kontaktperson, Anschrift, Tel., Handy, Fax, E-Mail)		
<b>Nähere Angaben zum geplanten Umzug auf Straßen</b>		
<b>Benützte Straßen, einschließlich Anfangs- und Endpunkt</b>		
<b>Datum und Uhrzeit</b> (von-bis)		
<b>Voraussichtliche Teilnehmeranzahl</b>		
..... Ort, Datum	..... Unterschrift des Veranstalters	

Stadtamt Hallein

Rechtsabteilung

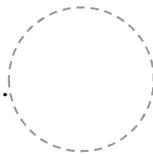
Obige Anzeige wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

- Für die Freihaltung der Veranstaltungstrecke bzw. des Veranstaltungsortes hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- Der Veranstalter hat einen entsprechenden Ordnerdienst einzurichten.
- Den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane ist im Einzelfall unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

Folgende Maßnahmen der Verkehrsregelung werden zusätzlich angeordnet

Für den Bürgermeister  
Der Leiter der Rechtsabteilung

.....  
Mag. Oliver Längauer



**Nachrichtlich an:**

- **Veranstalter**
- **Stadtpolizei Hallein** (zur Kenntnisnahme und Überwachung)
- **Polizeiinspektion Hallein** (zur Kenntnisnahme und Überwachung)
- **Städt. Wirtschaftshof** (zur Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen)

## **Verhalten von Verkehrsteilnehmern**

Vorbehaltlich weiterer behördlicher Auflagen gilt:

### **§ 29. Geschlossene Züge von Straßenbenützern.**

(1) Geschlossene Züge von Straßenbenützern, insbesondere Kinder- und Schülergruppen in Begleitung einer Aufsichtsperson, geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes (einschließlich der dazugehörigen Fahrzeuge), Prozessionen und Leichenzüge, dürfen nur von Lenkern von Einsatzfahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Z 25) und, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dringend erforderlich ist und keine andere Maßnahme ausreicht, von Organen der Straßenaufsicht unterbrochen oder in ihrer Fortbewegung behindert werden.

### **§ 77. Geschlossene Züge von Fußgängern.**

(1) Geschlossene Züge von Fußgängern, insbesondere geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes, Prozessionen, Leichenbegängnisse und sonstige Umzüge haben die Fahrbahn zu benützen. Für geschlossene Kinder- oder Schülergruppen gilt dies jedoch nur dann, wenn Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette nicht vorhanden sind. Geschlossene Züge von Fußgängern dürfen über Brücken und Stege nicht im Gleichschritt marschieren. Bei der Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes sowie die Bestimmungen über die Bedeutung der Arm- oder Lichtzeichen sinngemäß.

(2) Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, die Spitze eines die Fahrbahn benützenden geschlossenen Zuges durch nach vorne weiß und das Ende durch nach hinten rot leuchtende Lampen kenntlich zu machen. Besteht der Zug aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe, besteht er aus mehreren Reihen, so sind an beiden Flügeln der Spitze und des Endes je eine Lampe mitzuführen.

(3) Ein geschlossener Zug von Fußgängern darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden. In einem solchen Falle gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß. Das linke Licht muss in einer Linie mit den links gehenden Personen liegen.

### **§ 86. Umzüge.**

Sofern eine Benützung der Straße hierfür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage, Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.